



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES

Amt für Raumplanung	
DES KANTONS SOLOTHURN	
E	23.FEB.1977
	AB1

VOM

16. Februar 1977

Nr. 1059

Die Einwohnergemeinde Oberdorf unterbreitet dem Regierungsrat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes im Gebiet "Mühleacker" zur Genehmigung.

Oberdorf besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 1278 vom 4. März 1966 genehmigt wurde.

Bei dem vorliegenden Plan handelt es sich um folgende Aenderungen im Gebiet "Mühleacker":

1. Im Zusammenhang ~~mit einem~~ Bauvorhaben drängt sich die Umzonung der GB Nrn. 392, 393, 673 und teilweise der Nr. 303 von der Grünzone in die allgemeine Wohnzone 2 Geschosse auf.
2. Mittels einer Quartierstrasse wird das oben erwähnte Gebiet sowie die südlich davon liegende Dorfkernzone erschlossen. Die Ausbaubreite beträgt 5 m. Südlich ist ein Trottoir von 2 m vorgesehen. Die Baulinien sind beidseitig auf 4 m und die Garagebaulinien auf 6 m festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Juni bis 10. Juli 1976. Während der gesetzlichen Frist ging eine Einsprache ein, welche vom Gemeinderat am 20. September 1976 abgewiesen wurde. Ein Rekurs an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. An der gleichen Sitzung nahm der Gemeinderat eine geringfügige Abänderung des fraglichen Planes vor, indem der Radius der geplanten Quartierstrasse von R 300 auf R 400 vergrößert wurde. Die betroffenen Grundstückseigentümer haben ihr Einverständnis durch Unterzeichnung des Planes erklärt. Der Gemeinderat hat die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes im Gebiet "Mühleacker" an der Sitzung vom 10. Januar 1977 genehmigt.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes im Gebiet "Mühleacker" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Oberdorf wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. März 1977 noch 4 Pläne, wovon 1 Exemplar auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.--

Fr. 218.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 223) RE

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gygis

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Lebern, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt
später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt
später)
Ammannamt der EG, 4515 Oberdorf
Baukommission der EG, 4515 Oberdorf, mit 1 gen. Plan (folgt später)

Amtsblatt Publikation:

Die Abänderung des allgemeinen Bebauungsplanes im Gebiet
"Mühleacker" der Einwohnergemeinde Oberdorf wird genehmigt.

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

1954

